OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400875/4/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 24. Juni 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22.05.2024, GZ: WELS/923030005298/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1.1. Mit Vorlageschreibe vom 08.07.2024 legte der Bürgermeister der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das als Beschwerde gewertete E-Mail des Rechtsmittelwerbers (in der Folge: Beschwerdeführer – Bf) vom 05.06.2024 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22.05.2024, GZ: WELS/923030005298/23, das wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) erlassen wurde, zur Entscheidung vor.

1.2. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 23.11.2023, GZ: WELS/923030005298/23, wurde dem Bf vorgeworfen, er habe am 14.08.2023 um 16:14 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa (D) in B__, A25 Str.km 14,58, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: Knoten B__, auf dem mautpflichten Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Vignette registriert gewesen.

Mit E-Mail vom 05.12.2023 erhob D__ unter Anführung des Geschäftszeichens WELS/923030005298/23 Einspruch. Dieses Mail wurde gleichzeitig auch an die Mailadresse des Bf übermittelt, woraus sich ergibt, dass der Bf vom Einschreiten der D__ informiert war.

Die belangte Behörde hat daraufhin das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis vom 22.05.2024, GZ: WELS/923030005298/23, erlassen.

1.3. Weil sich der Bf im Betreff seiner Eingabe, die von der belangten Behörde als Beschwerde vom 05.06.2024 gewertet wurde, auf die Zahlungsreferenz „bbb" bezog und daraufhin im Zuge der Einsichtnahme in den Verfahrensakt festgestellt wurde, dass sich die Beschwerde betreffend die genannte Zahlungsreferenz auf ein anderes beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gewesenes Beschwerdeverfahren bezieht, wurde die belangte Behörde mit E-Mail vom 12.05.2024 aufgefordert dem LVwG OÖ bekanntzugeben, ob die Beschwerde betreffend diese Zahlungsreferenz irrtümlich dem LVwG OÖ vorgelegt wurde, bezieht sich diese Angabe doch auf ein anderes Verfahren, oder ob der Bf bei der belangten Behörde eine Beschwerde auch betreffend das Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: WELS/923030005298/23 eingebracht hat.

1.4 Mit E-Mail vom 05.06.2025 wurde von der Behörde ein E-Mail mit angefügtem Dokument vorgelegt, aus dem die Behörde abgeleitet hat, dass sich die Beschwerde auch gegen das gegenständliche Straferkenntnis richten würde.

Diesem nachträglich vorgelegten Dokument ist zu entnehmen, dass die belangte Behörde den Bf mit E-Mail vom 17.06.2024 aufgefordert hat, u.a. mitzuteilen, ob mit der Beschwerde zum Aktenzeichen WELS/923030005767/23 auch Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 22.05.2024 mit dem Aktenzeichen WELS/923030005298/23, erhoben werden hätte sollen.

Mit E-Mail vom 19.06.2024 teilte der Bf Folgendes mit:
„Sehr geehrter […],
Wie im Telefon besprochen, ich habe gerade überprüft und ich kann bestätigen, dass er die gleiche Kunde war
Eine kurz Bestätigung wurde mich freuen
Mit freundlichen Grüßen
[…]"

2.1. Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, den E-Mail-Eingaben des Bf vom 05.06.2024 und 19.06.2024 sowie der E-Mail-Nachfrage der belangten Behörde vom 17.06.2024. Insbesondere ergibt sich daraus, dass in der Beschwerde vom 05.06.2024 das Aktenzeichen „WELS/923030005298/23" nicht angeführt wurde und auf Nachfrage der belangten Behörde vom 17.06.2024 der Bf lediglich Bezug auf den Lenker genommen hat. Insbesondere wurde von ihm nicht geäußert, dass sich die von ihm zu einem anderen Verfahren eingebrachte Beschwerde auch auf den gegenständlichen Fall bezieht.

2.2. Es konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass das Rechtsmittel des Bf zurückzuweisen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 VwGVG hat die Beschwerde u.a. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides zu enthalten.

3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf mit der Angabe der Referenznummer (die kein Straferkenntnis bezeichnet, sondern lediglich in der Zahlungsaufforderung eines hier nicht gegenständlichen Strafverfahrens Erwähnung findet) Beschwerde in einem anderen gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahren erhoben. Obwohl der Bf von der Behörde aufgefordert wurde, sein Vorbringen zu konkretisieren, hat dieser lediglich Bezug auf den von ihm angegebenen Lenker genommen. Insbesondere hat er nicht geäußert, dass sich die von ihm erhobene Beschwerde auch auf den gegenständlichen Fall bezieht.

Weil der Bf damit nicht gegen das Straferkenntnis vom 22.05.2024, GZ: WELS/923030005298/23, Beschwerde erhoben hat, ist dieses bereits in Rechtskraft erwachsen und die von der belangten Behörde als Beschwerde gewertete Eingabe vom 05.06.2024, zu GZ: WELS/923030005767, war im gegenständlichen Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann